

Die panathenäischen und eleusinischen

ἱεροποιοί.

Von den beiden Arbeiten, die sich eingehender mit den attischen ἱεροποιοί beschäftigen, ist die eine, die Dissertation von W. Dörmer¹, in diesem Punkte wenigstens durch die wichtigen inschriftlichen Funde, die seit ihrem Erscheinen gemacht wurden, veraltet, ein Schicksal, das bei wesentlich durch inschriftliche Zeugnisse bedingten Fragen ja nur wenigen Arbeiten vollständig erspart bleibt. Anders ist es mit dem Aufsatz von Rudolph Schöll über Athenische Festkommissionen², der, auf eine umfassende Kenntniss der wichtigsten hier in Betracht kommenden Inschriften basirt, noch heute seinen vollen Werth, ja, in einigen Punkten volle Gültigkeit besitzt. Wenn er in anderen, allerdings wesentlichen Punkten zu einem falschen Resultate kam, so ist daran allein der Umstand Schuld, dass er der sicheren Grundlage, die wir heute in Aristoteles' Ἀθηναίων Πολιτεία besitzen, entbehrte und sich mit den gerade in dieser Frage unzuverlässigen Grammatikerzeugnissen begnügen musste, die ihn weniger förderten als irre führten. In dem Bemühen aus ihren Angaben das ursprüngliche Zeugnis der Ἀθηναίων πολιτεία zu reconstruiren, liess Schöll schliesslich Aristoteles das Gegentheil von dem behaupten, was er wirklich gesagt hat. Denn während nach Aristoteles, wie wir jetzt wissen, die 'jährlichen' ἱεροποιοί alle penteterischen Feste ausser den Panathenäen geleitet haben, glaubt Schöll, dass die 'jährlichen' ἱεροποιοί gerade die Panathenäen, nicht aber die übrigen penteterischen Feste wie die Eleusinien geleitet hätten.

¹ de Graecorum sacrificulis qui ἱεροποιοί dicuntur. Dissert. Argent. vol. VII (1883).

² Sitzungsberichte d. bayr. Akad. Philol. u. hist. Kl. 1887, S. 1 ff.

Seit Schöll aber haben die Fragen, die mit dem Institut der verschiedenen attischen ἱεροποιοὶ zusammenhängen, kaum wieder genauere Berücksichtigung gefunden, und so verlohnt es sich wohl, die wichtigsten derselben wieder einmal im Zusammenhang in möglichster Kürze zu behandeln.

I.

Nach dem Zeugniß des Aristoteles, Ἰ. Αθ. πολ. c. 54 § 6—7: „κληροὶ δὲ (scil. ὁ δῆμος) καὶ ἑτέρους δέκα (scil. ἱεροποιούς) τοὺς κατ' ἐνιαυτὸν καλουμένους οἱ θυσίας τέ τινας θύουσι καὶ τὰς πεντητηρίδας ἀπάσας διοικουσιν πλὴν Παναθηναίων“ kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass zu seiner Zeit die grossen Panathenäen der Leitung der ἱ. κατ' ἐνιαυτὸν nicht anvertraut waren. Fraglich kann höchstens noch sein, wie es mit den kleinen Panathenäen stand. Bisher glaubte man allgemein, auf angeblich vorhandene inschriftliche Zeugnisse gestützt, dass ihre Feier in den Händen der ἱ. κατ' ἐνιαυτὸν gelegen habe. Die Stelle der neugefundenen Schrift spricht — das wird wohl jeder unbefangene Leser zugeben — entschieden dagegen. Denn mag man immerhin zugeben, Aristoteles habe bei den Worten πλὴν τῶν Παναθηναίων nur an die penteterische Feier gedacht, und davon absehen, dass er sich dann doch ziemlich irreführend ausgedrückt hätte, jedenfalls hätte er dann ja die Obliegenheiten der ἱ. κατ' ἐνιαυτὸν unvollständig angegeben, ein wichtiges Fest, das ihrer Leitung unterlag, vergessen¹. Aristoteles muss angenommen haben, dass die ἱ. κατ' ἐνιαυτὸν die kleinen so wenig wie die grossen leiteten.

Allein Aristoteles könnte sich ja geirrt haben, und das müsste man allerdings annehmen, wenn wirklich, wie man geglaubt hat, inschriftliche Zeugnisse für die Leitung der kleinen Panathenäen durch die ἱ. κατ' ἐνιαυτὸν existirten. In Wahrheit existiren diese aber nicht, wie man durch eine nähere Betrachtung der betreffenden Inschriften leicht nachweisen kann.

Da ist in erster Linie² CIA II 163 (Dittenb. Syll. 380),

¹ Denn dass er ein solches Fest etwa unter den θυσίας τινάς mit einbegreift, ist doch ausgeschlossen.

² Diejenige Inschrift freilich, auf Grund derer wohl durch Böckh die jetzt herrschende Ansicht zuerst eingebürgert worden ist, ist CIA II 741, wo Böckh (CIG 157) Z. 35 die Abschrift Fourmonts zu Παναθηναίων παρὰ [ἱεροποιῶν κατ' ἐνιαυτὸν] ergänzte. Seit Köhler steht es aber fest, dass ἐκ Παναθηναίων παρὰ [ἱεροποιῶν] zu lesen ist. Diese Inschrift kommt also nicht mehr in Betracht.

der bekannte auf Lykurgos zurückzuführende Volksbeschluss über die Feier der kleinen Panathenäen. Hier erscheint als Leiter des Festes unzweifelhaft ein Collegium von ἱεροποιοί. Seit Rangabé¹ haben nun alle, die diese Inschrift besprochen oder herausgegeben haben, darunter die ἱεροποιοί κατ' ἐνιαυτόν verstanden. In Wahrheit aber werden sie nie so in der Inschrift genannt, kann sie also auch nicht als Beweis dafür, dass die ἱ. κατ' ἐνιαυτόν die kleinen Panathenäen geleitet hätten, gelten. Im Gegentheil, wenn etwas aus dem Stein gefolgert werden darf, so ist es, dass dieses Fest nicht von diesen gefeiert worden ist. Denn es wäre in diesem Falle doch wunderbar, dass sie nirgends in der Inschrift mit ihrem eigentlichen, amtlichen Namen erscheinen, ja sogar einmal die umständliche Umschreibung (Z. 31 f.) τοὺς δὲ ἱεροποιούς τοὺς διοικούντας τὰ Παναθήναια τὰ κατ' ἐνιαυτόν angewandt wird.

Ebensowenig beweiskräftig ist eine Combination dieses Dekretes mit CIA I 188 (Dittenb. Syll. 44). Hier erscheint nämlich in den Abrechnungen des Jahres 410 ein Posten (Z. 5): ἐπὶ τῆς Αἰγηΐδος δευτέρας πρυτανευούσης ἀθλοθέταις παρε[δό]θη εἰς Παναθήναια τὰ μεγάλα, Φίλωνι Κυδαθηναίῃ καὶ συνάρχουσιν, Ἀθηναίας Πολιάδος : ΠΧ; , ἱεροποιοῖς κατ' ἐνιαυτόν Διύλλῳ Ἐρχιεὶ καὶ συνάρχουσιν, ἐς τὴν ἑκατόμβην ΠΗΔΗΗΗ. Schon Böckh (CIG 147) hat dieses Hekatombenopfer auf die vorher genannte Feier der grossen Panathenäen bezogen und daraus geschlossen, dass die jährlichen ἱεροποιοί, wenn auch die eigentliche Leitung des Festes in den Händen der Athlotheten gelegen hätte, thatsächlich doch mit der Darbringung einer Hekatombe an demselben theilhaftig gewesen seien. Daraus ergäbe sich zunächst für die kleinen Panathenäen ja nichts. Nun hat aber August Mommsen sich mit der einfachen Feststellung jener Thatsache nicht begnügt, sondern die Theilnahme der ἱ. κατ' ἐνιαυτόν an den grossen Panathenäen, die mit den sonstigen Zeugnissen darüber nicht recht in Einklang zu bringen ist, zu erklären gesucht und zu diesem Zwecke eben CIA II 163, jenes auf die jährliche Feier des Festes bezügliche Dekret, benutzt. Hier ist nämlich Z. 16 ff. von einem grösseren von den ἱεροποιοί darzu-

¹ Rang. schrieb allerdings Z. 2 [ἱεροποιῶν] κατ' ἐνιαυτόν. Aber das ist eine ganz willkürliche Ergänzung, die von den Späteren mit Recht fallen gelassen worden ist. Es ist hier von der jährlichen Feier die Rede.

bringenden Opfer die Rede: ἀπὸ δὲ τῶν τετταράκοντα μῶν καὶ τῆς μι[α]ς τῶν ἐκ τῆς μ]ισθώσεως τῆς νέας βοωνήσαντες οἱ ἱερ[ο]-ποιοὶ μετὰ τ]ῶν βοωνῶν — — — [θούοντων τα]ύτας τὰς βοῦς ἀπάσας. Wie nun aus seinen ganzen Ausführungen über die Panathenäenfeier hervorgeht, glaubt A. Mommsen — und diese Ansicht ist später noch öfters ausgesprochen worden —, hiermit sei eine Hekatombe gemeint, und zwar dieselbe wie CIA I 188, die ἰ. κατ' ἐνιαυτόν hätten also an den grossen Panathenäen das Opfer gebracht, das ihnen auch bei den kleinen obgelegen hätte. Die penteterischen und die jährlichen Elemente bildeten eben einen Complex Παναθήνια τὰ μεγάλα genannt — — —. Zu vollziehen hatten sie (die ἰ. κατ' ἐνιαυτόν) nun allerdings etwas an den grossen Panathenäen, aber nur das, was sie jährlich ebenso vollzogen, und was in den grossen als jährliches Element erhalten war (besonders die Hekatombe) und die Grundlage auch der penteterischen Feier bildete¹. A. Mommsen setzt nun freilich hierbei die Leitung der jährlichen Feier durch die ἰ. κατ. ἐνιαυτόν als feststehend voraus und er schliesst eben aus ihr, vermittelt jener Combination der beiden Opfer, die Erklärung von CIA I 188. Allein auch ohne diese Voraussetzung ist diese Erklärung für unsere Frage von Bedeutung. Denn man könnte ja auch umgekehrt schliessen: die Mommsen'sche Auffassung ist die einzig richtige und mögliche, und darum dann anzunehmen, die CIA II 163 genannten ἱεροποιοὶ seien die κατ' ἐνιαυτόν.

Ich glaube, Niemand wird leugnen, dass jene Unterscheidung von jährlichen und penteterischen Elementen und ihre praktische Verwerthung etwas äusserst Gekünsteltes und deshalb Unwahrscheinliches an sich hat. Allein wir sind, glücklicherweise, auf solche doch mehr oder weniger subjective Empfindung nicht angewiesen. Vielmehr lässt sich auch nachweisen, dass die Voraussetzung, auf der die ganze von A. Mommsen versuchte Combination der beiden Inschriften beruht, die Gleichsetzung des im Panathenäendekret erwähnten Opfers und der Hekatombe in CIA I 188, überhaupt nicht richtig ist.

Auch CIA II 163 soll an der oben angeführten Stelle eine Hekatombe gemeint sein. So sicher wie dies z. B. Ulrich Köhler annimmt, scheint mir das aber keineswegs zu sein. Im Gegentheil scheint es mir sehr unwahrscheinlich. Zunächst steht ja in dem Dekret selbst von einer Hekatombe nichts geschrieben. Allein

¹ Heortologie S. 117 u. 118, vgl. S. 194 f.

nicht so sehr spricht dies dagegen als vielmehr die geringe Höhe der Summe, von der die angebliche Hekatombe bestritten wird. CIA I 188 werden für die Hekatombe 5119 Drachmen bezahlt. Aus den Worten dort allein lässt sich nicht erkennen, woraus die Hekatombe bestanden hat. Allein, da sie ja mit dem CIA II 163 erwähnten Opfer identisch sein soll, hier aber sicher ausschliesslich von Kühen die Rede ist, so wäre anzunehmen, dass auch sie aus lauter Kühen bestanden hat. Dann ergibt sich, die Hekatombe voll gerechnet, im Jahre 410 ein Preis von 51 Drachmen für das Stück, zur Zeit des Lykurgos ein Preis von 41 Drachmen. Schon das ist sehr auffallend. Denn wir erwarten, dass 80 Jahre später der Preis höher ist, nicht aber 10 Drachmen billiger. Denn die wirthschaftliche Entwicklung pflegt doch die zu sein, dass mit der Zeit das Geld billiger, die Waare also theurer wird. Und diese theoretische Erwägung bestätigen die Nachrichten aus dem Alterthum selbst. Ol. 101, 3 (373 v. Chr.) kostet eine Hekatombe von 109 Ochsen 8419 Drachmen¹, das Stück also durchschnittlich $77\frac{1}{4}$ Drachmen, d. i. beinahe doppelt soviel als angeblich zur Zeit des Lykurgos; und noch später, im Verzeichniss der panathenäischen Siegespreise (CIA II 965, Dittenb. Syll. 395) wird wiederholt ein βούς zu 100 Drachmen berechnet. Ein Preis von 41 Drachmen zu Lykurgos Zeit fiel also ganz aus der Reihe heraus.

Und dass er der Wahrheit nicht entspricht, lässt sich auch durch einfache Rechnung aus den Nachrichten jener Zeit selbst nachweisen. In den eleusinischen Abrechnungen des Jahres 329/8 wird für eine Ziege oder ein Schaf 30 Drachmen bezahlt, für einen βούς gar 400 Drachmen². Das sind nun freilich offenbar aussergewöhnlich hohe Preise, vor allem die 400 Drachmen für einen einzigen βούς, wofür kaum zur Erklärung ausreicht, dass es sich um das Hauptopfer an den Mysterien³, also offenbar um 3 ganz auserlesene Rinder handelt⁴. Dass es nicht Normalpreise

¹ Nach dem Zeugniss des marmor Sandwicense (CIA II 576, Dittenb. Syll. 70), a Z. 36.

² Eph. Arch. 1883 S. 126 β Z. 76—77: ἱεροποιοῖς ἐγ βουλῆς ὄσον ὁ δῆμος ἔταξεν, τοῦ προβάτου καὶ τῆς αἰγῆς ἐκάστου ΔΔΔ — — —. Τῶν βοῶν ἐκάστου ΗΗΗΗ, τριῶν βοῶν ΧΗΗ.

³ Dies ergibt sich aus dem Vergleich dieser Abrechnung mit dem sogen. Lampondekret (CIA IV p. 59 No. 27b, Dittenb. Syll. 13).

⁴ Es läge nahe daran zu denken, dass diese 3 Stiere χρυσόκερα waren, und dass die Kosten für die Vergoldung der Hörner in dem

sind, geht ja auch schon daraus hervor, dass sie auf besonderer Festsetzung durch das Volk beruhten¹. Demgegenüber haben wir es offenbar mit besonders kleinen Preisen zu thun, wenn einmal, ebenfalls laut der eleusinischen Abrechnungen, der Demeter ein Schaf für 12, der Kore ein Widder für 17 Drachmen geopfert wird². In diesen beiden Extremen haben wir für den Preis eines Schafes die beiden Grenzen, zwischen denen die Mitte zu nehmen sein wird, das heisst ungefähr 20 Drachmen. Und dazu stimmt vorzüglich ein schon von Böckh herangezogenes literarisches Zeugniß. Denn wenn in Lysias' Rede gegen Diogeton (32, 21) ein Lamm für die Dionysien zu 16 Drachmen gerechnet wird, so ist ein halbes Jahrhundert später ein um einige Drachmen höherer Preis zu erwarten³.

Nun ist im Alterthum in der Regel das Werthverhältniss von Schaf und Rind wie 1 : 5 gewesen⁴. Aus dem eben erschlossenen Preise von 20 Dr. für ein Schaf folgt also für einen Ochsen ein Preis von 100 Dr., und damit stimmt denn wieder das in dem panathenäischen Siegerverzeichniß erhaltene Zeugniß. Auf einem kleinen Umwege sind wir also wieder zu demselben Resultate gelangt, und wir dürfen als gesichert annehmen, dass in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts ein Rind durchschnittlich 100 Drachmen gekostet hat. Für 41 Minen konnten also, hoch gerechnet, 50 Kühe gekauft werden, nicht aber 100.

So sicher mir nun auch dieses Ergebniss scheint, so ist es doch, wie ich zugeben muss, für die Frage, ob CIA II 163 die Hekatombe, von der CIA I 188 die Rede ist, gemeint sei, nicht entscheidend. Denn dem Vertreter dieser Ansicht bleibt immer noch ein Ausweg. Es lässt sich nämlich nicht bestreiten, dass die Hekatomben nicht immer gerade volle hundert Stück gezählt haben. Und so könnte man ja schliesslich auch hier sagen, es

Preis mit verrechnet sind. Allein sie sind anscheinend sehr gering gewesen, eine Drachme pro Rind, wie man wenigstens aus den Angaben über jene im marm. Sandw. erwähnte Hekatombe geschlossen hat. (cf. Stengel, Kultusaltert. S. 76 Anm. 4 u. die Nachweisungen daselbst.)

¹ ὄσον ὁ δῆμος ἔταξεν a. a. O.

² CIA II 834 c Z. 62.

³ Das προβάτιον ἀγαπητόν für 10 Drachmen bei Menander (Athen, IV p. 146 e VIII p. 364 d) gehört in dieselbe Kategorie wie das Schaf für 12 Dr. in den eleusinischen Rechnungen. Es ist eben ἀγαπητόν. S. dazu Böckh, Staatshaush. ³I S. 96.

⁴ Nachweise bei Böckh, Staatshaush. ³I S. 94.

handele sich wohl um eine Hekatombe, nur nicht um eine vollzählige. Schön ist dieser Ausweg gerade nicht, der uns zwingt ein 'Hundertopfer', eine Hekatombe von 50 Stück anzunehmen. Aber die Möglichkeit ist immerhin zuzugeben oder wenigstens nicht direkt zu widerlegen¹.

Allein selbst zugegeben, es handele sich wirklich auch CIA II 163 um eine Hekatombe, so kann es doch nicht dieselbe sein wie CIA I 188. Denn die Fonds, aus denen die beiden Opfer bestritten werden, sind ja ganz verschieden. Für die Hekatombe CIA I 188 wird das erforderliche Geld aus dem Staatsschatz der Athene angewiesen, jenes Opfer aber der kleinen Panathenäen wird aus den festen Einkünften einer ganz bestimmten Pachtung bezahlt, also, um den griechischen Ausdruck zu gebrauchen, ἀπὸ μισθωμάτων (ἐκ τῶν τεμενικῶν προσόδων Harpocr.) Folglich lassen sich auch die beiden Opfer nicht identifizieren. Denn hier etwa zu sagen, das sei eine im Lauf der Zeit eingetretene Veränderung, wäre methodisch unzulässig: wir haben hier nicht etwa ein Zeugniß, das der anderweitig gut beglaubigten Tatsache widerspricht, zu erklären, vielmehr beruht die Identifizierung der beiden Opfer allein auf jenen zwei Inschriften, eine Identifizierung, die obendrein in der daraus für die Leitung der kleinen Panathenäen gezogenen Folgerung dem von Aristoteles Ueberlieferten widerspricht. Da nun aber jene Identifizierung überhaupt nicht richtig ist, fällt damit auch die daraus gezogene Folgerung: die Theilnahme der ἱ. κατ' ἐνιαυτόν an der Feier der grossen Panathenäen nach CIA I 188 beweist für die kleinen Panathenäen nichts.

Wie das Opfer der Hekatombe selbst und seine Besorgung durch die ἱ. κατ' ἐνιαυτόν zu erklären ist, ist eine Frage für sich. Wenn es wirklich mit der Feier der grossen Panathenäen zusammenhing, so müssen wir uns mit Böckh bescheiden und eben daraus lernen, dass im fünften Jahrhundert die ἱ. κατ' ἐνιαυτόν, wie sie die übrigen penteterischen Feste leiteten, so auch an den grossen Panathenäen neben den Athlotheten betheiligt waren und erst später von diesem Feste gänzlich zurücktraten.

¹ Ich hätte deshalb vielleicht überhaupt auf diese Untersuchung der Preise verzichtet. Aber einmal hat ja die Sache an sich ein Interesse, und dann möchte ich verhindern, dass man noch einmal diese sogenannte 'Hekatombe' für 41 Minen zu einer Berechnung der damals geltenden Viehpreise benutzt (Fränkel in Böckhs Staatshaush. ³II, 21* Anm. 127).

Es ist aber übrigens keineswegs ausgeschlossen, dass jene Hekatombe mit den Panathenäen gar nichts zu thun hat. Man könnte aus der Gegenüberstellung τοῖς ἀλοθέταις — — εἰς Παναθήναια τὰ μεγάλα, ἱεροποιοῖς κατ' ἐνιαυτόν — — ἐς τὴν ἑκατόμβην beinahe ein Argument dafür entnehmen. Es handelte sich also dann um eines der Opfer, die Aristoteles an jener Stelle über die jährlichen ἱεροποιοί mit dem Worte θυσίας τινάς zusammenfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Geldanweisung in die zweite Prytanie, also schon in den Maimakterion fällt, worauf schon Böckh aufmerksam gemacht hat. Es nöthigt uns also nichts, das Opfer der Hekatombe gerade mit den Panathenäen gleichzeitig anzunehmen. Doch wird sich diese Frage beim heutigen Stand der Dinge kaum sicher entscheiden lassen. Die Hauptsache bleibt, dass das Auftreten der ἱ. κατ' ἐνιαυτόν an dieser Stelle keinesfalls etwas für die kleinen Panathenäen beweist.

Es bleibt nur noch die Frage, welche ἱεροποιοί denn nun eigentlich diese kleinen Panathenäen geleitet haben, wenn es die κατ' ἐνιαυτόν genannten nicht waren. Und hier kommen nun zu ihrem vollen Recht die Ausführungen Rudolph Schöll's über das Vorhandensein und die Bedeutung von besonderen Festkommissionen, wie er sie für die Hephästien, die Dionysien, die Asklepieen, die Bendideen und Theseen nachgewiesen hat. Danach nämlich haben wir in den ἱεροποιοί, die uns bei diesen Festen begegnen, nicht ein ständiges Collegium zu erkennen, sondern besondere für jedes Fest eigens bestellte Ausschüsse, die in der Regel von dem Rath aus seiner Mitte niedergesetzt wurden. Solche ἱεροποιοί sind es nun offenbar auch, die die kleinen Panathenäen leiteten, und wenn man diese genau bezeichnen wollte, so gab es allerdings gar keinen anderen Namen für sie als den, dem wir auch einmal in dem Dekrete CIA II 163 begegnen, ἱεροποιοί οἱ διοικούντες τὰ Παναθήναια τὰ κατ' ἐνιαυτόν. Ebenso stimmt dazu aber, wenn es in der Rechnung über die Hautgelder (CIA II 741, Dittenb. Syll. 374) Z. 35 einfach heisst: ἐκ Παναθηναίων παρὰ ἱεροποιῶν. Denn dass es die ἱ. οἱ διοικ. τὰ Π. τὰ κατ' ἐν. sind, ist hier ja selbstverständlich, wohingegen wiederum ein Auslassen der Worte κατ' ἐνιαυτόν, wenn wirklich die ἱ. κατ' ἐνιαυτόν das Fest geleitet hätten, keineswegs erklärlich wäre¹.

¹ Deshalb ist auch gleich darauf die bisherige Ergänzung: [ἐκ Παναθηναίων ἐκ[ατόμβης παρὰ — — nicht haltbar. Dieselbe ist auch sprachlich anstößig, man erwartete zumindest ἐκ τῆς Π. ἑκατ. Vielleicht ist zu lesen: [ἐκ — — ων τ]ῶν ἑ(π)[ι — —].

II.

Durch das Zeugniß der aristotelischen Politie steht es fest, dass die ἱεροποιοί κατ' ἐνιαυτόν die Leitung der penteterischen Eleusinien in Händen gehabt haben. Ebenso unzweifelhaft geht aber aus den Inschriften hervor, dass für gewöhnlich an dem Feste auch noch andere, von jenen verschiedene ἱεροποιοί betheiligt waren. Die Schwierigkeit, die sich nun hier erhebt, liegt weniger in der Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse, die sich ja schon aus der Natur der Sache, der örtlichen Getheiltheit der eleusinischen Feier, ergibt. Offenbar hatten die ἱεροποιοί κατ' ἐνιαυτόν die Oberleitung des Ganzen und dann vor allem die Feier in Athen und die πομπή zu besorgen, während jene andere Gruppe von ἱεροποιοί nur im Heiligthum in Eleusis selbst funktionirte. Vielmehr ist die Schwierigkeit ganz anderer Art. Rücksichtlich dieser letzteren ἱεροποιοί nämlich erscheint in den Inschriften nicht ein bestimmtes, fest benanntes Collegium, sondern wir haben es da zunächst mit einer Reihe verschieden zu benannter ἱεροποιοί zu thun, und die Frage ist die, ob diesen verschiedenen Namen wirklich auch verschiedene Collegien entsprechen, oder ob sich darunter doch immer nur ein und dasselbe Collegium verbirgt. Erschöpfend nach allen Seiten hin lässt sich diese Frage wohl nur erledigen, wenn erst einmal die ganze Geschichte der eleusinischen Verwaltung klargelegt ist. Immerhin lässt sich aber die Hauptfrage dabei doch schon jetzt beantworten und ist auch bereits im Wesentlichen richtig beantwortet worden, sowohl von Schöll wie von Dittenberger, der sich in seinen knappen Anmerkungen zur Sylloge um die Sichtung der Materie das erste Verdienst erworben hat. Ich glaube aber, es lässt sich die Frage noch genauer beantworten, das Resultat noch bestimmter und schärfer aussprechen, als jene es gethan, und damit zugleich ein wenn auch noch so kleiner Beitrag zur Geschichte des Heiligthums gewinnen. Dies mag es entschuldigen, wenn ich noch einmal auf diese Frage näher eingehe, zumal der Abschnitt darüber in Busolt's Staatsalterthümern (² S. 247) keineswegs korrekt ist und geeignet das allerdings nicht deutlich ausgesprochene Ergebniss der Ausführungen Schöll's in Frage zu stellen.

Ich stelle zu diesem Zwecke zunächst die wichtigsten hier in Betracht kommenden Inschriften zusammen:

a) CIA IV, p. 59 No. 27 b (Dittenb. Syll. 13) erhalten die ἱεροποιοί Ἐλευσινίῳθεν den Auftrag die ἀπαρχή τοῦ καρποῦ, die Erstlinge der Feldfrüchte, in Eleusis in Empfang zu nehmen, zu

verkaufen, für den Erlös gewisse Opfer zu bringen und den Rest zum Ankauf von Weihgeschenken zu verwenden. Die Inschrift fällt zwischen 445—431.

b) CIA IV p. 174 No. 225 k bescheinigen die ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν in den Jahren 422—419 von den ἱεροποιοὶ Ἐλευσίνι Geld ἀπὸ τοῦ σίτου τῆς ἀπαρχῆς τοῖν θεοῖν empfangen zu haben.

c) Eph. Arch. 1883 p. 123 bescheinigen die ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν und die ταμίαι τοῖν θεοῖν die den beiden Göttinnen geweihten Erstlinge des Getreides verkauft und von dem Erlös den ἱεροποιοὶ ἐγ βουλής das zu der Bestreitung der Opfer nöthige Geld angewiesen und denselben auch den nach Abzug dieser und anderer Ausgaben übrig gebliebenen Rest eingehändigt zu haben.

Endlich d) Dittenb. Syll. 334 B Z. 40 ff. ist ein Ehrendekret der Prytanen der Aegeis aus dem Jahr 341 für die zehn ἱεροποιοὺς τοὺς τὰ μυστήρια ἱεροποιήσαντας Ἐλευσίνι.

Die Identität der letzteren mit den unter c) genannten ἱεροποιοὶ ἐγ βουλής ist, wie Schöll bereits hervorgehoben, jedem Zweifel entrückt. Ebenso sicher sind aber auch die ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν (a) mit den ἱεροποιοὶ Ἐλευσίνι (b) identisch. Die eine Inschrift erhält ja überhaupt erst durch die andere ihre Erklärung. Welches ist nun aber das Verhältniss dieser ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν oder Ἐλευσίνι zu jenen ἱεροποιοὶ ἐγ βουλής? Dittenberger, der nur die beiden unter a und d genannten Inschriften kannte, konnte gar nicht anders als die darin vorkommenden ἱεροποιοὶ unterscheiden. Aber auch Schöll, der die wichtigen, unter c aufgeführten eleusinischen Rechnungen schon kannte, hat 2 Collegien von ἱεροποιοὶ unterschieden, die 'in der perikleischen Epoche vorkommenden' ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν, Verwalter des Heiligthums und seines Vermögens, und den die Eleusinien besorgenden Rathsausschuss, die immer einer Prytanie angehörigen ἱεροποιοὶ ἐγ βουλής, die er mit Recht mit den oben besprochenen 'Festkommissionen' in eine Linie stellt.

Allerdings, nicht nur die Namen sind verschieden, sondern auch die Funktionen der ἱεροποιοὶ hier und dort stimmen nicht ganz überein. Denn während die ἱ. Ἐλευσινόθεν sowohl die von dem Erlös der ἀπαρχῆ τοῦ σίτου zu bestreitenden Opfer darbrachten, wie selbst auch die Erstlinge entgegennahmen und verkauften, ist in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts diese letztere Befugniß den ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν und den ταμίαι τοῖν

θεοῖν übertragen, die ἱεροποιοὶ ἐγ βουλήs dagegen haben nur das zu thun, was das Wort ureigentlich besagt, rem sacram facere, zu opfern. Gewiss ist das ein grosser Unterschied, und doch, meine ich, lassen sich die ἱεροποιοὶ hier und die ἱεροποιοὶ dort nicht trennen. Die Verschiedenheit der Namen kann nichts dagegen beweisen. Auch der Name ἱεροποιοὶ ἐγ βουλήs war ja, wie wir aus d ersehen, kein feststehender, allgemein üblicher, amtlicher Titel, konnte es auch gar nicht sein, da es ja, wie Rudolph Schöll selbst nachgewiesen, noch eine ganze Reihe anderer derartiger ἱεροποιοὶ ἐγ βουλήs, für die Hephästien z. B. und Dionysien, gegeben hat. In einem von der Gesammtheit, dem Staat ausgehenden Gesetz hätten diese eleusinischen ἱεροποιοὶ gar nicht schlechtweg ἰ. ἐγ βουλήs zubenannt werden können, da damit gar nicht nur ein bestimmtes Colleg bezeichnet wurde, und so den grössten Missverständnissen Raum gegeben worden wäre. Für die eleusinische Verwaltung kam natürlich nur ein solcher 'Rathsausschuss' in Betracht, und deshalb durfte in ihren Abrechnungen ruhig, ohne dass Missverständnisse zu befürchten gewesen wären, von den ἱεροποιοὶ ἐγ βουλήs geredet werden. Andererseits konnten natürlich wiederum die Prytanen, wenn sie die aus ihrer Mitte gewählte Commission ehren wollten, sie nicht so benennen und von einem 'Rathsausschuss' sprechen, sondern mussten sie wieder nach ihren bestimmten Obliegenheiten tituliren. Und der Ausdruck, welchen sie da wählen, τοὺς ἱεροποιοὺς τοὺς τὰ μυστήρια ἱεροποιήσαντας¹ Ἐλευσῖνι, bildet schliesslich die Brücke zu dem fast hundert Jahre früher gebrauchten Ausdruck: ἱεροποιοὶ Ἐλευσῖνι.

So kann aus der Verschiedenheit der Namen keine beweiskräftige Folgerung gezogen werden. Und was den Unterschied der Funktionen angeht, so ist dieser, wenn ich so sagen darf, nur quantitativ, nicht qualitativ. Sowohl CIA IV 27 b wie Eph. Arch. 1883 p. 123 handelt es sich doch um dieselbe Sache, die ἀπαρχὴ τοῦ σίτου und ihre heilige Verwendung. Die eleusinischen Abrechnungen des Jahres 329 zeigen uns gewissermaassen ausgeführt, was in dem Dekret des fünften Jahrhunderts gesetzlich angeordnet wird, und die ἱεροποιοὶ ἐγ βουλήs dort besorgen das, was schliesslich das Wesentlichste ist, die Opfer, genau so wie die ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν hier es sollen¹; sie thun nur

¹ Wahrscheinlich haben sie auch damals noch wie früher von dem Rest des Erlöses Weihgeschenke besorgt. Wenigstens ist ihnen auch 329 laut der Abrechnung der ἐπιστάται und ταμίαι der Rest des Geldes

nicht mehr Alles das, was diese zu thun hatten. Es ist deshalb ziemlich gleichgültig, ob man sagt, die ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν sind identisch mit den ἱεροποιοὶ ἐγ βουλῆς oder ob man es verneint, und liefe schliesslich auf einen Wortstreit hinaus. Denn wohl hat es immer nur ein an der ἀπαρχὴ τοῦ σίτου bethelligtes Collegium von ἱεροποιοὶ gegeben, und insofern sind die alten ἱ. Ἐλευσινόθεν mit den späteren ἱ. ἐγ βουλῆς identisch; aber dies Collegium ist im Laufe der Zeit Aenderungen unterworfen worden, und insofern sind jene beiden nicht ganz dieselben. Mit anderen Worten, an Stelle der alten ἱ. Ἐλευσινόθεν sind die ἱ. ἐγ βουλῆς zu irgend einer Zeit einmal getreten, die ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν und die ἱεροποιοὶ ἐγ βουλῆς haben freilich niemals nebeneinander, wohl aber nacheinander existirt.

Es fragt sich nun, wann denn diese Veränderung in der Verwaltung des eleusinischen Heiligthums vor sich gegangen ist. Wir sahen, dass dieselbe wesentlich die finanzielle Seite betraf, insofern den ἱεροποιοὶ die finanzielle Verwerthung der von den Gläubigen gespendeten Feldfrüchte genommen und den ἐπιστάται und ταμίαι übertragen wurde. Sieht man dann aus b, dass schon 422 diese ἐπιστάται in Verbindung mit der ἀπαρχὴ τοῦ σίτου erscheinen, so liegt die Versuchung nahe zu glauben, jene Maassregel sei zu derselben Zeit erfolgt, wo auch für die übrigen athenischen Heiligthümer die finanzielle Verwaltung einer Veränderung unterzogen wurde, d. h. 434. Und doch, gerade ein genauerer Blick auf diese Inschrift lehrt, dass dies unmöglich ist. Wir lernen daraus, dass die ἐπιστάται von den ἱεροποιοὶ ἄργύριον ἀπὸ τοῦ σίτου τῆς ἀπαρχῆς¹ und zwar einmal 31, das andere Mal sogar nur 6 Drachmen empfangen. Daraus geht, wie Kirchhoff bereits bemerkt, hervor, dass darunter der Rest, der nach allen Ausgaben, für Opfer sowohl wie für die ἀναθήματα, blieb, verstanden ist. Freilich, es ist anzunehmen, dass auch die ἱεροποιοὶ ἐγ βουλῆς des 4. Jahrhunderts, die ja von den ἐπιστάται die nach Abzug der Kosten für Opfer etc. gebliebene Summe offenbar zum Ankauf der ἀναθήματα erhielten¹, den schliesslich übrig gebliebenen Rest wieder an die ἐπιστάται zurückgaben. Aber diese Art Rückerstattung hätte doch

eingehändig worden (γ. Z. 1: Περίεστιν ΗΗϞΔΔΓΙΙΙΙΙ · τοῦτο παρεδώκαμεν ἱεροποιοῖς τοῖς ἐγ βουλῆς). Diese Restsumme ist mit der aus CIA IV p. 174 No. 225k nicht zu verwechseln.

¹ vgl. S. 221 Anm.

unmöglich mit den Worten ἐπιστάται — — παρεδέξαντο παρά ἱεροποιῶν — — ἀργύριον ἀπὸ τοῦ σίτου τῆς ἀπαρχῆς ausgedrückt werden können. So konnte es vielmehr doch nur heissen, wenn die ἀπαρχὴ τοῦ σίτου von vornherein in den Händen der ἱεροποιοί gewesen war, und die ἐπιστάται zunächst nichts damit zu thun hatten und erst nachdem alle mit der Mysterienfeier verbundenen Ausgaben geschehen waren, den kleinen Rest, wohl für den θησαυρός der Göttinnen, erhielten. Im Jahr 422 also hat sich die Weihung der Feldfrüchte offenbar genau so wie früher vollzogen. Der Zeitpunkt jener Umänderung muss später, zwischen 419 und 329, fallen.

Es liesse sich freilich die Grenze nach unten auf Grund des Prytanendekretes vom Jahr 341 enger ziehen, wenn es sicher wäre, dass Zusammensetzung und Amtsdauer des Collegiums der ἱεροποιοί Ἐλευσινόθεν von der der späteren ἱεροποιοί ἐν βουλῆς verschieden gewesen ist. Aber dies scheint mir, wie die Sache heute steht, keineswegs als absolut feststehend angenommen werden zu können. Unter den ἱεροποιοί ἐν βουλῆς haben wir ja ohne Zweifel mit R. Schöll einen Rathsausschuss zu verstehen, der zu der eleusinischen Mysterienfeier aus der gerade prytanirenden Phyle gewählt wurde und also keineswegs ein ständiges Collegium war. Nun ist demgegenüber allgemein angenommen worden, dass jene ἱεροποιοί Ἐλευσινόθεν wirkliche, längere Zeit fungirende Cultusbeamte gewesen seien und in eine Linie mit den ἱεροποιοί zu stellen seien, die uns das Finanzgesetz von 434 kennen lehrt¹. Ohne Zweifel lässt sich für diese Ansicht Manches in's Feld führen, vor allem lässt die ganze Art und Weise, wie in dem Dekret über die eleusinische ἀπαρχὴ die ἱεροποιοί Ἐλευσινόθεν vorkommen, den Gedanken an einen solchen temporären Rathsausschuss nicht recht aufkommen. Immerhin ist die Sache nicht sicher; der in den eleusinischen Abrechnungen der Jahre 422—419 wiederkehrende Ausdruck: ἐπὶ τῆς βουλῆς — — — παρεδέξαντο liesse sich vielleicht sogar für die gegentheilige Ansicht verwerthen, und bestanden haben auch schon im fünften Jahrhundert derartige als ἱεροποιοί fungirende Rathsausschüsse, wie die Hephästieninschrift beweist. So wird man besser thun, in dieser Frage mit einem entscheidenden Urtheil zurückzuhalten und sich mit dem Resultate zu begnügen, dass sowohl im fünften

¹ CIA I 32, 18 (Dittenb. Syll. 14: παρά δὲ τῶν τῶν ταμιῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς.

wie im vierten Jahrhundert und später¹ ein Collegium von ἱεροποιοὶ in der eleusinischen Mysterienfeier eine Rolle gespielt hat, dessen Thätigkeit wesentlich mit der den Göttinnen dargebrachten ἀπαρχὴ τοῦ σίτου in Verbindung stand, dass aber zwischen 419 und 329 im Zusammenhang mit einer einschneidenden Veränderung der eleusinischen Verwaltung seine Befugnisse wesentlich beschränkt wurden, indem ihm die eigentliche Verwaltung der ἀπαρχὴ genommen wurde.

Es erübrigt zum Schluss noch einen Blick auf die ältesten Erwähnungen von eleusinischen ἱεροποιοὶ zu werfen, die in der grossen, vor 460 zu setzenden Urkunde CIA I, 1 (= IV p. 3, Dittenb. Syll. 384) und in der noch älteren Opferordnung CIA I, 5 vorkommen.

Man wird dabei mit der Uebertragung von Verhältnissen und Unterschieden der perikleischen Zeit auf frühere Perioden sehr vorsichtig sein müssen, und ich bezweifle deshalb, ob es von Schöll gut gethan war, die CIA I, 5 vorkommenden ἱεροποιούς Ἐλευσινίων ohne Weiteres mit den ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν zu identifiziren. Freilich, wenn man einmal Vergleiche anstellen will, und wenn überhaupt wirklich Ἐλευσινίων mit ἱεροποιούς attributiv zu verbinden ist, dann wird man der Schöll'schen Gleichsetzung folgen. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass Ἐλευσινίων prädikativ von dem nicht mehr vorhandenen Verbum des Satzes abhängig ist. Dann hätten wir es einfach mit ἱεροποιοὶ zu thun und könnten sie sehr gut mit den gleich zu besprechenden ἱεροποιοὶ τοῖν θεοῖν verbinden. Auffallend bleibt ein solcher Titel wie 'die ἱεροποιοὶ der Eleusinien' jedenfalls.

Leichter lassen sich die CIA I, 1 erwähnten ἱεροποιοὶ τοῖν θεοῖν unterbringen, wie mit höchster Wahrscheinlichkeit Dittenberger den Namen an der betreffenden Stelle Z. 111 ff. ergänzt: τοῦ δὲ ἱεροῦ ἀργυρί[ου τὸ μὲν . . .], τὸ δὲ ἀρχαῖον τοῖς ἱεροποι[ῶσι] τοῖν θεοῖν ἐμπόλει ταμιεύεσθ[αι.] Denn auf diese passen vorzüglich die Worte des Finanzdekretes vom Jahr 434: παρὰ δὲ τῶν νῦν ταμιῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς, οἱ νῦν διαχειρίζουσιν, ἀπαριθμησάσθων καὶ ἀποστησάσθων τὰ χρήματα. Für Dittenberger und Schöll sind in Folge dessen die ἱεροποιοὶ τοῖν θεοῖν auch identisch mit den ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν. Allein dies be-

¹ Es ist wenigstens kein Grund, an ihrer Weiterexistenz zu zweifeln.

rührt, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, eine Frage, auf die meines Dafürhaltens sich heute noch nicht eine entscheidende Antwort geben lässt. Ich verhehle aber nicht, dass mir der engere und speziellere Namen der ἱεροποιοὶ τοῖν θεοῖν gegenüber dem allgemeineren der ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν eher auf ein verschiedenartiges Collegium zu weisen scheint.

So sind es leider nicht wenige Punkte, die in der Geschichte der eleusinischen ἱεροποιοί noch dunkel bleiben. Hoffentlich ist es mir gelungen, wenigstens den einen, das chronologische Verhältniss der ἱεροποιοὶ ἐγ βουλῆς zu den ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν und die Veränderung ihrer Befugnisse zur Klarheit zu bringen. Vielleicht schenkt uns der attische Boden einmal neue Urkunden, die auch über jene volles Licht verbreiten.

Ludwig Ziehen.